

Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Treiberstrasse 31
70619 Stuttgart
Tel.: 0711 478 09 88
Fax: 0711 478 08 99
Email:
manfred.bruns@bigfoot.d

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50677 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für
Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

LSVD c/o M. Bruns, Treiberstrasse 31, 70619 Stuttgart

An den Bundesminister des Innern
Herrn Otto Schily
Alt Moabit 101 D

10599 Berlin

2. Oktober 2002

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen die anderweitig internationalen Schutz benötigen (KOM (2001) 510)

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit diesem Brief möchten wir Sie um die Unterstützung der Bundesregierung bei einer Reihe von Problemen bitten, die durch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Fassung der Richtlinie aufgeworfen werden.

Es gibt erdrückende Belege für die fortbestehende Verfolgung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender - Personen in vielen Teilen der Welt. Dem Schreiben legen wir eine Studie von Amnesty International (Crimes of hate, conspiracy of silence) bei, die Beispiele von Folter und Misshandlung von Schwulen, Lesben, Bisexuellen und Transgender – Personen in vielen Staaten darstellt. Ein Bericht für die parlamentarische Versammlung des Europarats aus dem Jahr 2000¹ stellte fest, dass in 40 Staaten gleichgeschlechtliche Beziehungen sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen weiterhin strafbar sind, während in weiteren 40 Staaten solche Beziehungen nur zwischen Männern

¹ Council of Europe, Parliamentary Assembly, 'Situation of gays and lesbians and their partners in respect to asylum and immigration in the Member States of the Council of Europe' Doc. 8654, 25 February 2000, par. 28.

illegal sind. Die Gesetzgebung in mehreren Staaten sieht für solche Verfehlungen sogar die Todesstrafe vor.

Der europäische Lesben- und Schwulenverband ILGA-Europe² hat zu dem Richtlinienvorschlag ein ausführliches Positionspapier (in englischer Sprache) mit konkreten Änderungsvorschlägen ausgearbeitet, da Lesben, Schwule und Trans-gender - Personen von der geplanten Richtlinie unmittelbar betroffen sind. Wir unterstützen als Mitgliedsorganisation und deutsche Koordinierungsstelle des ILGA -Europe - Netzwerkes für EU - Angelegenheiten diese Vorschläge und übermitteln Ihnen das Positionspapier in der Anlage.

ILGA - Europe – und natürlich auch der LSVD – begrüßen ausdrücklich die von der Kommission in Artikel 12 vorgeschlagene Definition einer „sozialen Gruppe“ („Der Begriff soziale Gruppe bezeichnet Gruppen von Personen, die anhand bestimmter wesentlicher Merkmale wie sexuelle Ausrichtung...definiert werden können ...“). Wir gehen davon aus, daß die Bundesregierung diese Definition unterstützen wird, zumal sie auch der deutschen Rechtslage entspricht (in der Begründung zum Zuwanderungsgesetzes etwa wird ausgeführt: „Verfolgung aufgrund der sexuellen Identität wird als Verfolgung auf Grund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe berücksichtigt werden“).

Allerdings fehlt im Kommissionsvorschlag „Geschlechtsidentität“ (gender identity) als schutzwürdige Kategorie, von der Transgender - Personen (u. A. Transsexuelle) umfaßt würden. Gerade diese Personengruppe ist in vielen Ländern massiver Repression und Verfolgung ausgesetzt, wovon auch die Amnesty International Studie beredtes Zeugnis ablegt. Im Juli erst hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig die Grundrechtsrelevanz von Diskriminierungen auf Grund der Geschlechtsidentität im Fall „Christines Goodwin v. the United Kingdom“ bestätigt³. Ein ausdrücklicher Schutz von Transgender - Personen ist unserer Ansicht nach unverzichtbar, und wir erwarten zuversichtlich, daß die Bundesregierung bei den Verhandlungen für die Aufnahme dieser Position eintritt.

² ILGA-Europe ist der europäische Regionalverband der weltweit tätigen International Lesbian and Gay Association (ILGA), welche Diskriminierungen von Lesben und Schwulen bekämpft. ILGA-Europe verfügt über beratenden Status beim Europarat und ist Mitglied in der Plattform europäischer Sozial-NGOs.

³ Case of Christine Goodwin v. The United Kingdom, UrT. v. 11.07.2002, Application number 00028957/95, Hudoc reference REF00003736

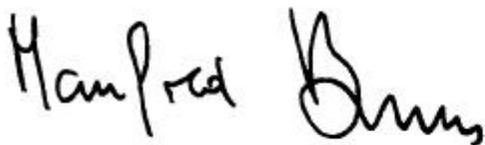
Ein dritter wichtiger Punkt in Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag ist einmal mehr die Definition der Familienangehörigen. Der Kommissionsvorschlag schließt LebensgefährtInnen nur für jene Mitgliedsstaaten ein, die unverheiratete Paare in vergleichbarer Weise wie Ehepaare behandeln. Eine solche Regelung ist unbefriedigend und würde wohl auch dazu führen, daß unverheiratete AsylwerberInnen mit ihrer Partnerin/ihrem Partner versuchen würden, vorzugsweise in jenen Ländern um Asyl anzusuchen, in denen die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte als Familienangehörige/r anerkannt werden – was indes dem Sinn und Ziel dieser Richtlinie zuwiderlaufen würde.

Aus diesen drei Hauptpunkten ergeben sich dann auch noch weitere Änderungserfordernisse, um den Text der Richtlinie in sich schlüssig und konsequent zu gestalten. Detaillierte Vorschläge dazu sind ebenfalls im Positionspapier der ILGA-Europe enthalten.

Wir bitten die Bundesregierung, die Vorschläge der ILGA Europe aufzugreifen, und sie in den Verhandlungen des Europäischen Rates über diese Richtlinie zu unterstützen.

Gerne stehen wir auch für ein Gespräch und die Beantwortung von Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland



Manfred Bruns
Bundesanwalt beim BGH a.D.

Anlagen:

- Positionspapier der ILGA-Europe zu KOM (2001) 510
- Amnesty International: Crimes of hate, conspiracy of silence – torture and ill-treatment based on sexual identity
- Ausgabe des ILGA-Europe Newsletter mit Beiträgen zum Thema